

Dr. René Hager

rene.hager@gmail.com

Wien, am 24. April 2015

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
st5@bmvit.gv.at

An das Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme zum Entwurf der 27. Novelle der Straßenverkehrsordnung 1960

GZ: BMVIT-161.002/0001-IV/ST5/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu den Änderungen der Straßenverkehrsordnung möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Meines Erachtens sollte man auf den Entfall des Gesamtgewichts in § 8 Abs. 4 Z 3 StVO aus folgenden Gründen verzichten:

1. Zur Schneeräumung auf den Gehsteigen sind nicht die Straßenerhalter, sondern die Grundstückseigentümer verpflichtet, die diese Verpflichtung meist an Firmen weitergeben, wobei die beauftragten Firmen sicher ein großes Interesse haben, dass die Gewichtsbeschränkung fällt, um die in den erläuternden Bemerkungen angesprochenen Probleme zu vermeiden.
2. Der Grundstückseigentümer als Auftraggeber bzw. das beauftragte Unternehmen hat meines Erachtens keine Kenntnis von der Belastbarkeit des Straßenkörpers und es kann daher nicht sichergestellt werden, dass nur entsprechend geeignete Fahrzeuge eingesetzt werden.
3. Es kommt auch vor, dass Räumfahrzeuge der beauftragten Firmen mit ihren Fahrzeugen auch über Gehsteige fahren, die sie nicht räumen, um zum nächsten betreuten Gehsteig zu kommen.

Die derzeit geltende Gewichtsbeschränkung hat sicherlich seine Berechtigung, um Beschädigungen des Gehsteiges sowie der darunter liegenden Leitungen und Rohre zu verhindern.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. René Hager